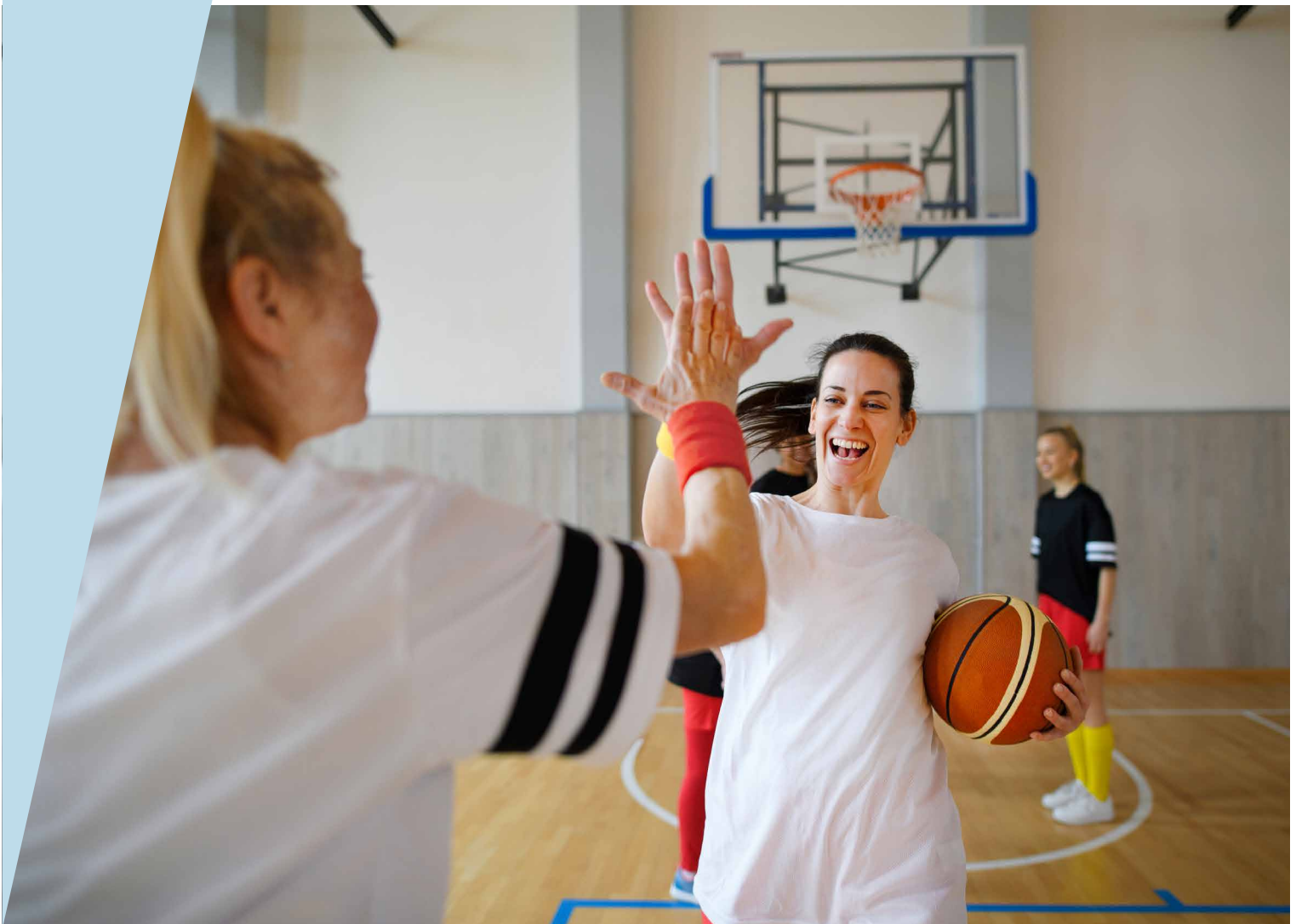


Unfallver- sicherungspflicht für Sportvereine

Kurzübersicht



AUSGANGSLAGE

Sportvereine in der Schweiz sind als Arbeitgeber dazu verpflichtet, eine Unfallversicherung für alle entlohnten Mitglieder abzuschliessen, einschliesslich Trainer und Sportler, die für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten. Diese Versicherung muss Berufsunfälle sowie, bei mehr als acht Arbeitsstunden pro Woche, auch Nichtberufsunfälle abdecken. Es ist wichtig, dass Sportvereine die aktuellen Regelungen kennen und bei Bedarf eine fachkundige Beratung einholen, um ihre Versicherungsverpflichtungen korrekt zu erfüllen.

Nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) müssen Arbeitgeber eine Unfallversicherung nicht nur für ihre Angestellten, sondern auch für Personen abschliessen, die als Arbeitnehmer betrachtet werden können. Dies beinhaltet auch Mitglieder eines Sportvereins, die in einem entlohnten Verhältnis zum Verein stehen – beispielsweise als Trainer oder wenn sie für ihre sportliche Tätigkeit bezahlt werden.

Im Kontext des Breitensports wird ein Sportverein, der seine Sportler und Trainer entlohnt, als Arbeitgeber angesehen. Die Mitglieder des Vereins, die für ihre Tätigkeit Entschädigungen erhalten (z. B. in Form von Lohn, Trainingsentschädigungen oder Punkteprämien), fallen somit unter die Unfallversicherungspflicht.

Das bedeutet, dass der Verein verpflichtet ist, für diese Personen eine Berufsunfallversicherung (BU) und, sofern sie mindestens acht Stunden pro Woche für den Verein tätig sind, auch eine Nichtberufsunfallversicherung (NBU) abzuschliessen.

PRAKTISCHE HERAUSFORDERUNGEN

Anschluss bei einer Unfallversicherung

Jeder Sportverein, der UVG-pflichtige Löhne auszahlt, muss sich einer Unfallversicherung anschliessen.

Weil Sportvereine ein schlechtes Risiko darstellen, finden diese oftmals keinen Unfallversicherer und müssen von der Ersatzkasse UVG (nach dreimaliger Ablehnung von privaten Unfallversicherern) einem Versicherer zugewiesen werden.

Versicherungsprämien

Sportvereine müssen für Unfallversicherungen hohe Prämien zahlen, da diese nicht nur die unmittelbaren Heilungskosten abdecken, sondern auch den gesamten Verdienstausfall der betroffenen Person, einschliesslich Einkünften aus anderen Beschäftigungen. Diese Prämien stehen oft nicht im Verhältnis zu den vom Verein gezahlten Löhnen und können von den Vereinen, abgesehen von Präventionsmassnahmen, nicht beeinflusst werden.

Da Sportunfälle regelmässig hohe Sach- und Geldleistungen nach sich ziehen und mit stationären Spitalaufenthalten sowie längeren Arbeitsausfällen der versicherten Person verbunden sein können, muss der Unfallversicherer des Sportvereins nicht nur für die Heilungskosten sowie für das beim Sportverein erzielte, sondern für den gesamten Verdienstersatz der versicherten Person aufkommen¹. Dies beinhaltet auch das bei anderen (Haupt-)Arbeitgebern erzielte Einkommen. Für die Bemessung der Prämie kann er sich einzig auf den Lohn des Sportvereins stützen, was zu einer hohen prozentualen Belastung führt. Die vom Sportverein zu entrichtenden Prämien sind deshalb meist derart hoch, dass diese in keinem vertretbaren Verhältnis zu den ausbezahlten Löhnen des Sportvereins stehen. Dieser kann, ausser im Bereich der Prävention, die Höhe der Prämie nicht beeinflussen.

Rückwirkende Anschlusspflicht bei einem Sportunfall

Sportvereine riskieren erhebliche Nachzahlungen, wenn sie zum Zeitpunkt eines Unfalls keine Unfallversicherung für ihre Mitglieder abgeschlossen haben, da die Ersatzkasse UVG rückwirkend bis zu fünf Jahre Prämien einfordern kann, basierend auf den Gesamtentschädigungen. Dies kann zu Forderungen in der Grössenordnung von Zehntausenden von Franken führen.

Wenn Sportunfälle als NBU beim Hauptarbeitsgeber gemeldet werden, schaut dessen Unfallversicherung inzwischen genauer hin. Denn wenn ein Verein eine Entschädigung entrichtet und diese versicherungstechnisch prämienspflichtig wäre, ist die Unfallversicherung des Hauptarbeitgebers für die Leistungserbringung gar nicht zuständig. Sollte der Verein zum Unfallzeitpunkt noch keiner Unfallversicherung angeschlossen sein, kann es richtig teuer werden. Die Ersatzkasse übernimmt zwar die gesetzlichen Versicherungsleistungen für die verunfallte Person. Vom Sportverein verlangt diese jedoch rückwirkend bis zu fünf Jahren eine Ersatzprämie. Diese ist abhängig von den gesamthaft bezahlten Entschädigungen und beträgt oft mehrere zehntausend Franken.

¹ <https://www.srf.ch/news/schweiz/hohe-risiko-praemien-kleine-sportvereine-im-wuergegriff-der-versicherungen>

Abgrenzung Lohn zu Spesen

Um hohe Versicherungsprämien zu vermeiden, entscheiden sich viele Sportvereine dafür, ihren Funktionären und Spielern Spesenentschädigungen anstelle von Löhnen zu zahlen, da diese nicht AHV- und UVG-prämienpflichtig und steuerfrei sind. Dieser Ansatz kann jedoch Risiken bergen, insbesondere wenn Spesenentschädigungen als zu grosszügig angesehen und bei einer Überprüfung teilweise als Lohn reklassifiziert werden, was zu rückwirkenden Prämienforderungen führen kann.

Viele Sportvereine wollen oder müssen ihren Funktionären und Spielern eine Entschädigung zukommen lassen. Um der verpönten Anschlusspflicht und den damit verbundenen hohen Prämien zu entgehen haben viele Vereine entschieden, Spesen statt Lohn zu entrichten. Spesenentschädigungen sind per Definition nicht AHV- sowie UVG-prämienpflichtig und sind zudem nicht steuerpflichtig, weshalb kein Lohnausweis erstellt werden muss. Diese müssen deshalb – vermeintlich – nicht bei den entsprechenden Ämtern deklariert werden.

Per Definition sind Spesen Auslagen, die den Arbeitnehmenden bei der Ausführung ihrer Arbeit entstehen und gehören nicht zum massgebenden Lohn. Diese erwachsen zusätzlich zu den üblichen Lebenshaltungskosten, welche in gleicher oder ähnlicher Weise auch ohne Erwerbstätigkeit anfallen.

Klassische Spesen sind:

- Reisekosten (Fahrt-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten)
- Auslagen für Arbeitsmaterial und für Berufskleider
- Kosten für die Benützung von Räumlichkeiten, soweit diese der Erwerbstätigkeit dienen
- Berufliche Aus- und Weiterbildungskosten (Kurs- und Examenkosten sowie Kosten für Lehrmaterial und Bücher usw.), die eng mit der beruflichen Tätigkeit verbunden sind.

Keine Spesenentschädigungen sind:

- regelmässige Entschädigungen für die Fahrt der Arbeitnehmenden vom Wohnort zum gewöhnlichen Arbeitsort
- regelmässige Entschädigungen für die übliche Verpflegung am Wohnort oder am gewöhnlichen Arbeitsort

Spesen sind grundsätzlich in ihrer tatsächlichen Höhe zu berücksichtigen. Die Arbeitgebenden und/oder die Arbeitnehmenden haben die Spesen nachzuweisen. Pauschalbeträge müssen den effektiven Spesen zumindest gesamthaft gesehen entsprechen, d.h. sie müssen mit den im Einzelfall tatsächlich gegebenen Verhältnissen im Einklang stehen. Dabei ist aufgrund der Gegebenheiten in der konkreten Situation zu entscheiden. Erscheinen die als Spesen bezeichneten Auszahlungen als übersetzt, so ist zu prüfen, ob sie den tatsächlichen Aufwendungen entsprechen. Andernfalls sind diese mindestens teilweise als Lohn zu qualifizieren.

Haben die Steuerbehörden ein Spesenreglement genehmigt, sollen die Ausgleichskassen diesen Entscheid grundsätzlich übernehmen. Die Qualifikation der Ausgleichskassen von Lohn und Spesen ist auch für die Unfallversicherer verbindlich.

In der Praxis zeigt sich, dass Sportvereine teilweise zu grosszügige und/oder unangemessene pauschale Spesenentschädigungen entrichten. Die Vereine wännen sich dabei in Sicherheit und gehen ein erhebliches Risiko einer rückwirkenden Prämienhebung ein. Bei einem Unfall werden diese vermeintlich prämienbefreiten Spesenentschädigungen – mindestens teilweise – zu Lohn umqualifiziert und es folgt eine rückwirkende UVG-Prämienhebung durch die Ersatzkasse UVG².

² <https://www.beobachter.ch/geld/versicherungen/versicherung-bodigt-kleine-sportvereine-170294>
<https://www.nzz.ch/schweiz/sportvereine-aufgepasst-die-unfallversicherung-schaut-genauer-hin-ld.1320051>

ÄNDERUNG UNFALLVERORDNUNG PER 1. JULI 2024

Ab dem 1. Juli 2024 treten neue Regelungen in Kraft, die eine Erleichterung der Versicherungspflicht für Sportvereine im Breitensport vorsehen. Swiss Olympic hat aufgrund bestehender Schwierigkeiten eine Änderung der Unfallversicherungsverordnung initiiert, die speziell Sportler und Trainer betrifft, indem sie diese unter bestimmten Voraussetzungen von der Versicherungspflicht befreit.

Aufgrund der oben geschilderten Problematiken beantragte Swiss Olympic eine Entlastung der Sportvereine im Breitensport bei der Umsetzung der gesetzlichen Versicherungspflicht. Es wurde in der Unfallversicherungsverordnung eine Ausnahmebestimmung ausschliesslich für Personen erfasst, welche als Sportler sowie Trainer für den Verein tätig sind. Servicepersonal, Reinigungskräfte oder Administrativpersonal sind nach wie vor der UVG-Pflicht unterstellt, unabhängig von der Höhe ihres Erwerbseinkommens.

Von der obligatorischen Versicherungspflicht ausgenommen sind Sportler sowie Trainer, welche für Tätigkeiten in Vereinen des Breitensports ein Erwerbseinkommen von maximal zwei Drittel des Mindestbetrags der vollen jährlichen AHV-Altersrente erzielen (2024: Fr. 9'800/Jahr).

Diese Ausnahmeregelung gilt für alle Sportler sowie Trainer in Breitensportvereinen, deren Lohn unter der betraglichen Freigrenze liegt, sofern der Sportverein ausschliesslich Löhne unter dieser Freigrenze ausrichtet. Sobald ein Sportler resp. ein Trainer einen Lohn oberhalb der betraglichen Freigrenze erzielt, sind sämtliche Sportler sowie Trainer zu versichern.

Bei Personen, welche sowohl als Sportler oder Trainer tätig sind und zugleich weitere Funktionen wahrnehmen, wie bspw. jemand, der Trainings leitet und gleichzeitig die Administration erledigt, kommt eine getrennte Betrachtung zur Anwendung und nur die UVG-Unterstellung für den administrativen Teil ist zwingend.

Mit dieser Neuregelung werden Unfälle, welche sich im Rahmen der entschädigten Tätigkeit für einen Sportverein ereignen, zukünftig unterschiedlich behandelt:

Wenn ein Verein an seine Sportler und Trainer ausschliesslich Löhne unter der betraglichen Freigrenze ausrichtet und eine dieser Personen beim Sport einen Unfall hat, dann wird dieser im Rahmen der Tätigkeit für den Sportverein ausnahmsweise als NBU klassifiziert. Dies solange die Person einen Hauptarbeitgeber mit NBU-Deckung hat und obwohl es sich de facto um einen BU des Sportvereins handelt, da dieser einen Lohn ausrichtet und ihm die Stellung eines Arbeitgebers zukommt. Damit wird ein eigentlicher BU ausnahmsweise als NBU behandelt.

Bei Personen, welche als Sportler oder Trainer bei einem Verein tätig sind und aufgrund der Einkommenshöhe keine BU-Deckung beim Sportverein haben sowie über keine anderweitige NBU-Deckung einer Haupterwerbstätigkeit verfügen, ist bei einem Unfall die Krankenversicherung gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) leistungspflichtig.

BEDEUTUNG DER PRÄXISÄNDERUNG AB 1. JULI 2024 FÜR SPORTVEREINE

Die Praxisänderung ab dem 1. Juli 2024 verschafft Sportvereinen deutlich mehr Flexibilität bei der Gehaltsgestaltung ihrer Trainer und Spieler, indem bestimmte Vergütungsmodelle von der Unfallversicherungspflicht ausgenommen werden. Dies eröffnet den Vereinen die Möglichkeit, ihre Entschädigungsstrukturen effizienter zu gestalten und anzupassen. Im Folgenden werden verschiedene Beispiele aufgeführt, die verdeutlichen, wie Sportvereine von diesen Neuerungen profitieren können.

Die Änderung bringt für die Sportvereine Erleichterungen und mehr Handlungsspielraum bei der Festsetzung von Entschädigungen für ihre Spieler und Trainer.

Sportvereine kennen verschiedene Vergütungsmodelle und Vergütungsansätze. Die nachfolgenden Beispiele sollen aufzeigen, welche Vereine ohne Unfallversicherer ihre Vergütungsmodelle aktiv überarbeiten sollten und über welchen Handlungsspielraum sie dabei verfügen.

BEISPIEL A

Ein Sportverein A entschädigt folgende Person:

Trainer A: Fr. 2'000 Lohn/Jahr

- Der Lohn des Trainers A liegt unter dem jährlichen AHV-Freibetrag von Fr. 2'300/Jahr. Dieser muss deshalb nur auf Verlangen des Trainers mit der Ausgleichskasse abgerechnet werden. Bei einem Unfall besteht keine Gefahr für eine rückwirkende UVG-Prämienhebung, weil die Entschädigung pro Person unter Fr. 9'800/Jahr liegt.
- Es ist ein Lohnausweis für die Steuererklärung zu erstellen.

BEISPIEL B

Ein Sportverein B entschädigt folgende Person:

Trainer B: Fr. 5'000 Lohn/Jahr plus Fr. 3'000 Spesenpauschale/Jahr

- Der Lohn des Trainers B ist mit der Ausgleichskasse ab zu rechnen und es ist ein Lohnausweis für die Steuererklärung zu erstellen.
- Für die pauschalen Spesen ist eine Genehmigung durch die Steuerverwaltung ein zu holen oder die Angemessenheit ist durch die Ausgleichskasse zu bestätigen.
- Bei einem Unfall besteht keine Gefahr für eine rückwirkende UVG-Prämienhebung, weil die Entschädigung auch bei einer Umqualifizierung von Spesen zu Lohn in jedem Fall unter Fr. 9'800/Jahr liegt.

BEISPIEL C

Ein Sportverein C entschädigt folgende Person:

Trainer C Fr. 8'000 Lohn/Jahr plus Fr. 3'000 Spesenpauschale/Jahr

- Der Lohn des Trainers C ist mit der Ausgleichskasse ab zu rechnen und es ist ein Lohnausweis für die Steuererklärung zu erstellen.
- Für die pauschalen Spesen ist zwingend eine Genehmigung durch die Steuerverwaltung ein zu holen oder die Angemessenheit ist durch die Ausgleichskasse zu bestätigen.
- Ohne Beurteilung durch die Ausgleichskasse besteht das latente Risiko, dass bei einem Unfallereignis ein Teil der Spesen als Lohn umqualifiziert und rückwirkend erhebliche Ersatzprämien für die Unfallversicherung fällig werden.

BEISPIEL D

Ein Sportverein D entschädigt folgende Personen:

Sportler D1: Fr. 3'000 Lohn/Jahr

Sportler D2: Fr. 2'000 Lohn/Jahr

Kassier D3: Fr. 1'500 Lohn/Jahr

- Der Lohn des Sportlers D1 ist mit der Ausgleichskasse ab zu rechnen. Die Löhne des Sportlers D2 und Kassiers D3 liegen unter dem jährlichen AHV-Freibetrag von Fr. 2'300/Jahr. Diese müssen deshalb nur auf Verlangen mit der Ausgleichskasse abgerechnet werden.
- Es ist für alle drei Personen ein Lohnausweis für die Steuererklärung zu erstellen.
- Die beiden Sportler D1 und D2 sind ab 1. Juli 2024 aufgrund der neuen Ausnahmeregelung von der Unfallversicherungspflicht befreit. Sollte einer der Spieler einen Unfall während eines Spieles haben, würde dieser als NBU klassifiziert und über die bestehende Unfallversicherung des Hauptarbeitgebers abgerechnet werden. Sollte keine BU-Deckung beim Verein sowie keine anderweitige NBU-Deckung bei einer Haupttätigkeit bestehen, ist die Krankenversicherung des Spielers leistungspflichtig.
- Bei einem Unfall des Kassiers während seiner Funktionstätigkeit würde die Ersatzkasse UVG die gesetzlichen Leistungen erbringen. Gleichzeitig würde diese maximal für die letzten fünf dem Unfall vorhergehenden Jahre die Ersatzprämie erheben. Massgebend wären dabei die Lohnsummen aller Personen, die nicht als Trainer und/oder Sportler zu qualifizieren sind.

BEISPIEL E

Ein Sportverein E entschädigt folgende Personen:

Trainer E1: Fr. 12'000 Lohn/Jahr

Sportler E2: Fr. 9'000 Lohn/Jahr

Sportler E3: Fr. 7'000 Lohn/Jahr

Sportler E4: Fr. 1'000 Lohn/Jahr

- Die Löhne des Trainers E1 sowie der Sportler E2 und E3 sind mit der Ausgleichskasse ab zu rechnen. Der Lohn des Sportlers E4 liegt unter dem jährlichen AHV-Freibetrag von Fr. 2'300/Jahr. Dieser muss deshalb nur auf Verlangen mit der Ausgleichskasse abgerechnet werden.
- Es ist für alle vier Personen ein Lohnausweis für die Steuererklärung zu erstellen.
- Der Trainer E1 fällt nicht unter die Ausnahmeregelung, weil der Grenzbetrag von Fr. 9'800 /Jahr überschritten ist. Somit müssen auch die Löhne der Sportler E2, E3 und E4 zwingend bei der Unfallversicherung abgerechnet werden.

BEISPIEL F

Ein Sportverein F entschädigt folgende Personen:

Trainer F1: Fr. 9'000 Lohn/Jahr plus Fr. 3'000 Spesenpauschale/Jahr

Sportler F2: Fr. 6'000 Lohn/Jahr

Sportler F3: Fr. 5'000 Lohn/Jahr

- Die Löhne des Trainers F1 sowie der Sportler F2 und F3 sind mit der Ausgleichskasse ab zu rechnen.
- Es ist für alle drei Personen ein Lohnausweis für die Steuererklärung zu erstellen.
- Der Trainer F1 fällt zwar grundsätzlich unter die Ausnahmeregelung, weil der Grenzbetrag von Fr. 9'800 /Jahr nicht überschritten wird.
- Für die pauschalen Spesen ist zwingend eine Genehmigung durch die Steuerverwaltung ein zu holen oder die Angemessenheit ist durch die Ausgleichskasse zu bestätigen.
- Ohne Beurteilung durch die Ausgleichskasse besteht das latente Risiko, dass bei einem Unfallereignis oder bei einer Revision ein Teil der Spesen als Lohn umqualifiziert wird. Dann würden rückwirkend erhebliche Ersatzprämien für die Unfallversicherung auf die gesamte Lohnsumme des Sportvereins fällig werden.

BEISPIEL G

Ein Sportverein G entschädigt folgende Person:

Selbständiger Trainer: Fr. 15'000 Rechnung/Jahr

→ Der selbständigerwerbende Trainer ist vom Verein grundsätzlich nicht mit der Ausgleichskasse ab zu rechnen. Da er als Selbständigerwerbender eine eigene Buchhaltung führt und diese für die Steuererhebung massgebend ist, muss der Sportverein keinen Lohnausweis oder ein anderes Steuerdokument erstellen.

ABER:

→ Es muss zwingend eine Bestätigung der Ausgleichskasse vorliegen, dass der Trainer als Selbständigerwerbender für die Tätigkeit gegenüber dem Verein (hier Trainer) anerkannt wurde und der Ausgleichskasse angeschlossen ist.

→ Ohne diese Bestätigung der Ausgleichskasse muss der Trainer wie ein Arbeitnehmer behandelt werden. Das ausbezahlte Honorar stellt dann einen Nettolohn dar. Dies würde vorliegend dazu führen, dass der Verein zwingend eine Unfallversicherung abschliessen, den Lohn mit der Ausgleichskasse abrechnen und einen Lohnausweis für die Steuererklärung ausstellen müsste.



KONTAKT

*Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz
Rubiswilstrasse 8
Postfach 53
6431 Schwyz
041 819 04 25
info@aksz.ch
www.aksz.ch*